

Hausherren-Kalender.

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für die Stadt Wien.

Termine zur Kündigung von gemietheten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

vom 1. bis einschließlich	14. Februar,
" 1. "	" 14. Mai,
" 1. "	" 14. August,
" 1. "	" 14. November.

Zur Räumung:

vom 1. bis einschließlich	12. Februar,	} Mittags 12 Uhr eines jeden Jahres.
" 1. "	" 12. Mai,	
" 1. "	" 12. August,	
" 1. "	" 12. November	

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältniß besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den Vorstädten Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Auskündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Auskündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den Vorstädten Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartale) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Auskündigung äußert ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Ausziehtermin.

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Localitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener amtlicher Auskündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Theiles der Wohnung oder Localität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effecten einen hinlänglich schickamen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Localität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Auskündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Localität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Auskündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Localität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Wertages.

Wird die Miethe für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besondern Uebereinkommens bei der für den Sommer gemietheten Wohnung oder sonstigen Localität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemietheten Wohnung oder sonstigen Localität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

In den Vororten Wiens werden, gemäß einem freien Uebereinkommen zwischen Hausbesitzer und Wohnparteien die Wohnungen monatlich vermietet. Die Kündigungs- und Räumungstermine sind wie für Wien, d. h. bis zum 14. Tage jedes Monats ist die Kündigung gestattet. Die Räumung muß sodann bis zum 12. Tage des nächsten Monats vollzogen sein unter denselben Modalitäten wie in Wien.

Hausordnung für Wien.

Die Wohnparteien sind gehalten, Stiegen, Gänge und Wassermuscheln rein zu halten, in den Küchen kein Holz zu haben, keine Wäsche zu waschen, auf die Dachböden keine Asche (wegen Feuersgefahr) zu tragen, in die Aborte keinen Mist zu schütten, auf den Gängen keine Teppiche zu klopfen und keine Staubtücher zu den Gassenfenstern auszubeten. Auch dürfen daselbst weder Kleider oder Bettwäsche zur Lüftung ausgehängt, noch Blumenbeete oder Blumentöpfe gehalten werden. Clavierpiel oder lärmende Beschäftigung, Unterhaltung soll, um die Nachtruhe der Nachbarparteien nicht zu stören, in der Regel nicht über die Sperrstunde ausgedehnt werden. Die Hausgänge sind monatlich einmal zu räumen. Abends dürfen Hausböden mit Licht nicht betreten werden.

Vorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Kohlen dürfen weder auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müssen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch oder Freitag, vor Häusern mit geraden Nummern nur am Dienstag, Donnerstag oder Samstag abgeladen werden.